

Arbeitsvertrag (Anstellung gemäss LMV)

Die Unternehmung: Arbeitgeber

mit Sitz in

und

Name und Vorname: Arbeitnehmer

Adresse:

AHV-Nummer: Geburtsdatum:

schliessen folgenden Arbeitsvertrag:

1. Vertragsgrundlage

Die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe gelten als Bestandteil des vorliegenden Arbeitsvertrages. Allenfalls am Anstellungsort geltende lokale Gesamtarbeitsverträge bilden ebenfalls einen integralen Bestandteil dieses Vertrags. Dem Arbeitnehmer ist ein Exemplar des LMV ausgehändigt worden.

2. Beginn und Ende / Tätigkeit, Funktion, LMV-Lohnklasse / Pensum

Unbefristetes Arbeitsverhältnis Datum des Stellenantritts:

Die **Probezeit** beträgt insgesamt Monat/e. Die **Probezeit** beträgt nach Art. 18 LMV zwei Monate. Mit schriftlicher Vereinbarung kann die Probezeit höchstens um einen Monat verlängert werden (Art. 18 Abs. 1 LMV, Art. 335b OR). Das Arbeitsverhältnis kann gegenseitig unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Art. 19 LMV gekündigt werden.

ODER

Befristetes Arbeitsverhältnis
(Hinweis: Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird grundsätzlich für eine feste Dauer abgeschlossen und kann während dieser Dauer nicht gekündigt werden.)

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet am

Die Parteien vereinbaren sodann¹:

eine Probezeit² gemäss LMV (nur bei Ersteintritt). Die Probezeit beträgt insgesamt Monat/e.

eine Kündigungsmöglichkeit. Nach Ablauf einer allfälligen Probezeit (nur bei Ersteintritt) oder auch ohne Vereinbarung einer solchen, kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss LMV gekündigt werden. Bei wiederholtem Einsatz im gleichen Betrieb gelten die Kündigungsfristen wie beim unbefristeten Arbeitsverhältnis gemäss LMV.

Tätigkeit / Funktion / LMV-Lohnklasse:

Der Arbeitnehmer kann auch für andere seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten herangezogen werden.

Pensum (wenn < 100%, dann den Anteil der Jahressollarbeitszeit angeben, Art. 23 Abs. 3 LMV):

¹ Wir empfehlen grundsätzlich, diese Varianten erst ab einer Dauer von vier Monaten zu vereinbaren.

² Eine Probezeit ist bei einem befristeten Arbeitsverhältnis zwar untypisch, jedoch möglich. Sie muss jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zur gesamten Vertragsdauer stehen. Als Maximum gilt die Probezeit gemäss LMV.

3. Arbeitszeit / Überstunden

Die Arbeitszeit richtet sich gemäss Art. 25 LMV nach dem betrieblichen Arbeitszeitkalender der Firma (bzw. bei Fehlen nach dem sektionalen Arbeitszeitkalender am Anstellungsort, in der Regel Sitz der Firma).

Die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus geleisteten Stunden sind Überstunden. Im Übrigen richtet sich die Überstundenarbeit nach Art. 26 LMV.

4. Lohn / 13. Monatslohn

Der Arbeitnehmer bezieht

einen **Monatslohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

einen **Stundenlohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

Der Arbeitnehmer hat ab Anstellungsbeginn einen Pro rata temporis - Anspruch auf einen **13. Monatslohn**. Die Auszahlung an den Arbeitnehmer im Monatslohn bzw. mit monatlich ausgeglichenem Lohn erfolgt Ende Jahr, beim Arbeitnehmer im Stundenlohn werden je Stunde 8,3% gutgeschrieben und Ende Jahr bzw. Ende Saison ausbezahlt (vgl. Art. 49 und 50 LMV).

5. Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

6. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes, soweit sich im LMV keine Regelung findet.

Ort und Datum:

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Der Arbeitgeber:

Der Arbeitnehmer:

.....

.....